

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung	13.06.13	9

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse

A) SACHVERHALT

Nach § 46 Abs. 5 GO wählt die Stadtvertretung die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Es handelt sich im Einzelnen nach der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (§ 4) um folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Wirtschaftsausschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden steht den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 2 bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht, wobei der Losentscheid nur dann zwingend erforderlich ist, wenn die Fraktionen auf den gleichen Vorsitz zugreifen wollen.

Maßgebend für die Berechnung der Höchstzahlen nach Sainte-Laguë/Schepers sind damit die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5, - 1,5 – 2,5 usw. ergebenden Höchstzahlen. Nach den Ergebnissen der Gemeindewahl am 26.05.2013 stehen der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion jeweils 6 Sitze, der BfH-Fraktion 4 Sitze und der Fraktion der B90/Die Grünen 2 Sitze in der Stadtvertretung zu (nachrichtlich: 1 Sitz für den Vertreter der FDP ohne Fraktionsstatus). Es ergibt sich somit für das Zugriffsverfahren nachfolgende Berechnung:

Berechnung der Höchstzahlen

Teiler/Fraktion	CDU	SPD	BfH	B90/Grüne
0,5	12 ^(1,2)	12 ^(1,2)	8 ⁽³⁾	4 ⁽⁴⁾
1,5	4 ⁽⁴⁾	4 ⁽⁴⁾	2,67	1,33
2,5	2,4	2,4	1,6	0,8

Unter Zugrundelegung dieser Berechnung und der Annahme, dass alle Fraktionen am Zugriffsverfahren teilnehmen und gegebenenfalls auf die gleichen Ausschussvorsitze reflektieren, sind für den ersten und vierten Zugriff Losentscheide erforderlich.

Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit mit den Stimmmarten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Gleichwohl handelt es sich auch bei dieser Beschlussfassung um eine Wahl, bei der auf Verlangen geheim abzustimmen ist (§ 40 Abs. 2 GO) und bei der Ausschließungsgründe (Befangenheit) nicht vorliegen. Findet der Wahlvorschlag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist er angenommen; anderenfalls abgewiesen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl demnach auch nicht erfolgt und es bleibt der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion vorbehalten, dieselbe oder denselben oder eine/n andere/n Bewerber/in (auch einer anderen Fraktion oder eine/-n Einzelvertreter/-in) vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht bleibt unentziehbar der berechtigten Fraktion erhalten. Gelingt es trotz mehrfacher Versuche nicht, die Position eines Ausschussvorsitzenden zu besetzen, so wird das Verfahren mit der nächsten Höchstzahl fortgesetzt, wobei der Zugriff auf die nicht besetzte Stelle bestehen bleibt (§ 46 Abs. 5 Satz 6). Für stellvertretende Vorsitzende gilt das beschriebene Verfahren entsprechend, wobei es sich um ein gesondertes Wahlverfahren mit erneuter Ermittlung des Zugriffsrechts handelt (siehe Tabelle oben).

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Wahl der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden vorzunehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Entfällt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden wurde wie folgt vorgenommen:

Haupt- und Finanzausschuss

Vorsitzende/r

stellvertretende/r Vorsitzende/r

Wirtschaftsausschuss

Vorsitzende/r

stellvertretende/r Vorsitzende/r

Stadtentwicklungsausschuss

Vorsitzende/r

stellvertretende/r Vorsitzende/r

Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Vorsitzende/r

stellvertretende/r Vorsitzende/r



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	29.11.13
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	